

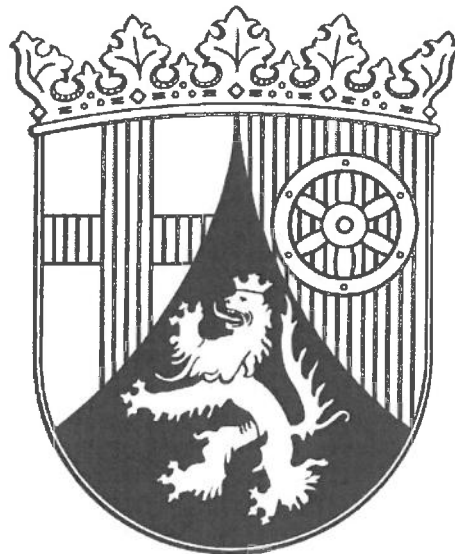
Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Siegfried Hannemann ÖbVI	Antragsnummer bL 00160238/2022	Datum 23.07.2025	Seite (von Seiten) 1 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Siegfried Hannemann Diedenhofener Straße 3a 54294 Trier	Vermessungs- und Katasteramt Westefel-Mosel	
	Gemeinde Hüttingen bei Lahr	
	Gemarkung Hüttingen bei Lahr	Gemarkungsnummer 3068
	Flur 2	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 22-09591	Flurstück(e) siehe Anlage 1	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum)

Hüttingen bei Lahr, 23.07.2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)

Dipl.-Ing. Siegfried Hannemann, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
5 Skizzen zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis, bis auf den Grenzpunkt **(H)** (Skizze 4). Hier fällt der Grenzpunkt auf die Ecke des Grenzsteins, wie in der Skizze dargestellt.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in den Skizzen dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

Bei den Flurstücken 96 und 97 handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung (Notzenbach) im Anliegereeigentum. Die Eigentumsgrenzen im Bereich von Gewässern richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes. Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in den Skizzen dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in den Skizzen dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in den Skizzen dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in den Skizzen in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 der Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung der neuen Grenzpunkte zwischen den Gehwegen und der Fahrbahn der Landesstraße 8. Dem Antrag wird stattgegeben.

Die Grenzpunkte **(B)**, **(C)**, **(D)**, **(E)**, **(F)** und **(G)** sind in der Örtlichkeit durch Gebäudeecken eindeutig festgelegt.

Der Grenzpunkt **(A)** kann nicht abgemarkt werden, da er im Gebäude liegt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizzen ~~sowie durch örtliche Anzeige~~ bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Siegfried Hannemann, Diedenhofener Straße 3a in 54294 Trier
erhoben werden.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Siegfried Hannemann ÖbVI	Antragsnummer bL 00160238/2022	Datum 23.07.2025	Seite (von Seiten) 4 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsllosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Siegfried Hannemann / Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung